

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die  
Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden  
(Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2019)**

**Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Durch das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsänderungsgesetz 2015 (LGBl. Nr. 41/2015) wurde - in Angleichung an die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 - auch im Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, im Statut für die Stadt Steyr 1992 und im Statut für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) vorgesehen, dass eine bestimmte Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind, die Abhaltung einer Volksbefragung erzwingen kann. Dabei wurden lediglich die Anforderungen an das erforderliche Quorum einer auf die Durchführung einer Volksbefragung gerichteten Initiative sowie die Rechtsfolgen eines zulässigen Antrags in den Stadtstatuten geregelt. Die formalen Anforderungen, die für die Ausübung dieses Initiativrechts der Bürgerinnen und Bürger zu beachten sind, wurden hingegen nicht geregelt. In der Praxis hat sich insbesondere gezeigt, dass der Gesetzgeber keine Regelungen für den Fall getroffen hat, dass der Antrag auf Abhaltung einer Volksbefragung wieder zurückgezogen werden kann. In einem ersten Schritt soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diese Möglichkeit nunmehr vorgesehen bzw. klargestellt werden.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 8 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten beim laufenden Vollzug erwachsen. Vielmehr ist es durchaus denkbar, dass ein bereits eingebrachter Antrag auf Abhaltung einer Volksbefragung wieder zurückgezogen wird, sodass die Kosten für die Abhaltung einer Volksbefragung eingespart werden können.

Dem Bund werden durch dieses Landesgesetz keinerlei Mehrkosten erwachsen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I (§ 68 StL. 1992), Art. II (§ 68 StS. 1992) und Art. III (§ 68 StW. 1992):**

§ 68 Abs. 1 Stadtstatute wird um die Möglichkeit, ein bereits eingebrachtes Verlangen einer bestimmten Mindestzahl an wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und -bürgern auf Durchführung einer Volksbefragung wieder zurückzuziehen, ergänzt. Eine Zurückziehung kommt etwa in Betracht, wenn dem Verlangen zwischenzeitig entsprochen wurde oder sich der Sachverhalt derart geändert hat, dass der Gegenstand der Volksbefragung ins Leere laufen würde. Diesfalls würde die Durchführung der Volksbefragung unnötige Kosten verursachen, sodass der im Verlangen oder auf den Unterstützungslisten als bevollmächtigt oder zustellungsbevollmächtigt genannten bezeichneten Person die Möglichkeit eröffnet wird, dieses schriftlich bis zum Beschluss des Gemeinderats über die Festsetzung des Tages der Volksbefragung zurückzuziehen. Den das Verlangen weiter unterstützenden Wahlberechtigten kommt diese Möglichkeit hingegen weder einzeln noch in einer bestimmten Anzahl zu. Es darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Volksbefragung einen demokratischen Prozess darstellt, in dem es bereits zur Unterzeichnung durch zahlreiche Unterstützer gekommen ist. Der Gemeinderat hat sich daher in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung zu beraten, ob er den Zugang zur direkt-demokratischen Beteiligung (dennoch) eröffnet. Nur wenn die Zurückziehung durch die bevollmächtigte oder zustellungsbevollmächtigte Person im Gemeinderat zur Kenntnis genommen wird, hat die Durchführung der Volksbefragung zu unterbleiben. Findet sich keine Mehrheit, ist in der Sitzung vom Gemeinderat zwingend der Tag der Volksbefragung festzusetzen.

#### **Zu Art. IV (Inkrafttretensbestimmung):**

Art. IV regelt das Inkrafttreten. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird im Abs. 2 klargestellt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Verfahren nach den ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen sind.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2019) beschließen.**

Linz, am 17. September 2019

(Anm. ÖVP-Fraktion)

**Kirchmayr, Manhal, Dörfel, Hattmannsdorfer, Frauscher, Manhal, Hingsamer, Csar, Brunner, Rathgeb, Langer-Weninger**

(Anm. FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

(Anm. SPÖ-Fraktion)

**Makor**

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992**  
**und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden**  
**(Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

*Dem § 68 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Das Verlangen kann von der darin als bevollmächtigt oder zustellungsbevollmächtigt genannten Person bis zum Beschluss des Gemeinderats über die Festsetzung des Tages der Volksbefragung durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Der Zurückziehung beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Der Gemeinderat hat in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung darüber zu beraten und diese zur Kenntnis zu nehmen oder mit Beschluss den Tag der Volksbefragung festzusetzen.“

**Artikel II**

**Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

*Dem § 68 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Das Verlangen kann von der darin als bevollmächtigt oder zustellungsbevollmächtigt genannten Person bis zum Beschluss des Gemeinderats über die Festsetzung des Tages der Volksbefragung durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Der Zurückziehung beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Der Gemeinderat hat in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung darüber zu beraten und diese zur Kenntnis zu nehmen oder mit Beschluss den Tag der Volksbefragung festzusetzen.“

**Artikel III**

**Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

*Dem § 68 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Das Verlangen kann von der darin als bevollmächtigt oder zustellungsbevollmächtigt genannten Person bis zum Beschluss des Gemeinderats über die Festsetzung des Tages der Volksbefragung durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Der Zurückziehung beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Der Gemeinderat hat in der dem Einlangen der Zurückziehung folgenden Sitzung darüber zu beraten und diese zur Kenntnis zu nehmen oder mit Beschluss den Tag der Volksbefragung festzusetzen.“

#### **Artikel IV**

##### **Inkrafttretensbestimmung**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Verfahren sind nach den ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen.